

Tarif Global First

Auslands-Krankheitskostenversicherung für langfristige Auslandsaufenthalte von mehr als einem Jahr

Central Krankenversicherung AG - Hansaring 40-50, 50670 Köln - Tel. 0221/1636-0 - Fax 0221/1636-200 – E-Mail: info@central.de - Internet: www.central.de

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**1 Ambulante Heilbehandlung**

Erstattet werden bei ambulanter Heilbehandlung, ambulanter Vorsorgeuntersuchung, Entbindung und Fehlgeburt die Aufwendungen für:

- ärztliche Leistungen zu 100 %
- Hebammenleistungen zu 100 %
- Bei einer Entbindung kann anstelle der Erstattung der im Zusammenhang mit der Entbindung entstandenen Aufwendungen die Zahlung einer Pauschale von € 1.000 gewählt werden.
- Arzneien- und Verbandmittel zu 100 %
- Heilmittel zu 100 %
Als Heilmittel gelten:
Bäder, Packungen, Massagen, Bestrahlungen, Inhalationen, Heilgymnastik, Bewegungsübungen (einschließlich manuelle Therapie und manuelle Lymphdrainagen), Kälte- und Wärmebehandlung sowie Elektrotherapie
- folgende Hilfsmittel:
Sehhilfen bis zu € 150 innerhalb von zwei Kalenderjahren
Krankenfahrstühle bis zu € 675
orthopädische Schuhe zu 100 % nach Abzug einer Selbstbeteiligung von € 75 einmal je Kalenderjahr
Bandagen, orthopädische Einlagen, Gummistrümpfe, künstliche Glieder, künstliche Kehlköpfe, Hörgeräte und Stützapparate zu 100 %
- Wegegebühren des nächsterreichbaren Arztes zu 100%
- Psychotherapie, höchstens für 20 Sitzungen je Kalenderjahr
- Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen) zu 100 %
- Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Virus Hepatitis B, Influenza (Virusgrippe), Haemophilus-influenzae-b, Pneumokokken-Infektion, Keuchhusten, übertragbare Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Tuberkulose, Wundstarrkrampf, Tollwut, Frühsommermeningo-Enzephalitis (Zeckenschutzimpfung) zu 100 %.

2 Stationäre Heilbehandlung

Erstattet werden bei stationärer Heilbehandlung einschließlich Entbindung und Fehlgeburt die Aufwendungen für:

- ärztliche Leistungen, Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus zu 100 %.
Bei Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt eine Erstattung der Aufwendungen für:
allgemeine Krankenhausleistungen, belegärztliche Leistungen, Leistungen einer Beleghebamme.
- medizinisch notwendigen Transport zum bzw. vom Krankenhaus bis zu einer Entfernung von 100 km zu 100 %.
Sofern innerhalb dieser Entfernung kein Krankenhaus erreichbar ist, das die medizinisch notwendige Behandlung durchführen kann, sind die Aufwendungen für den Transport zum bzw. vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus erstattungsfähig.
- Die versicherte Person kann bei einer stationären Heilbehandlung im Ausland Kontakt zum Versicherer herstellen mit der Folge, dass dieser vor Ort die Prüfung der Heilbehandlung und eine besonders enge persönliche Begleitung der Versicherungsfälle veranlasst. Im Falle der Leistungspflicht können die Rechnungen direkt vor Ort beglichen werden.

Aufwendungen für stationäre Psychotherapie sind nicht erstattungsfähig.

3 Zahnärztliche Behandlung

Erstattet werden bei zahnärztlicher Behandlung die Aufwendungen für:

- Zahnbehandlung (außer Inlays und Zahnkronen aller Art) sowie prophylaktische Leistungen zu 100 %
- Zahnersatz, Inlays und Zahnkronen aller Art sowie Zahn- und Kieferregulierung, jeweils einschließlich des zahnärztlichen Honorars für diese Maßnahmen, zu 80 % bis zu den Höchstsummen der folgenden Staffeln:
- bei einem durch Unfall verursachten Versicherungsfall € 2.500
in allen anderen Versicherungsfällen:

Seite 1

Tarif Global First

Auslands-Krankheitskostenversicherung für langfristige Auslandsaufenthalte von mehr als einem Jahr

Central Krankenversicherung AG - Hansaring 40-50, 50670 Köln - Tel. 0221/1636-0 - Fax 0221/1636-200 – E-Mail: info@central.de - Internet: www.central.de

- im Zeitraum des ersten Jahres nach Versicherungsbeginn bis zu € 500
- im Zeitraum der ersten zwei Jahre nach Versicherungsbeginn in diesem Tarif bis zu insgesamt € 1.000
- im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Versicherungsbeginn in diesem Tarif bis zu insgesamt € 1.500
- im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Versicherungsbeginn in diesem Tarif bis zu insgesamt € 2.000
- im Zeitraum der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn in diesem Tarif bis zu insgesamt € 2.500
- bei einer Verlängerung der Vertragsdauer über fünf Jahre hinaus ab dem sechsten Jahr nach Versicherungsbeginn im Zeitraum eines Jahres € 2.500.

4 Transporte

Erstattet werden bei Transporten:

- die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransports, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist, oder wenn nach Art und Schwere der Erkrankung bzw. Unfallfolge die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigen würde, zu 100 %.
Der Rücktransport erfolgt in das Land, aus dem die versicherte Person ausgereist ist, oder in die Bundesrepublik Deutschland.
Als Transportmittel kommen nur Verkehrsmittel in Betracht, in denen für den Krankentransport besondere Vorkehrungen zur medizinischen Betreuung getroffen werden.
Mehrkosten sind die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr zusätzlich entstehenden Kosten. Die Rücktransportkosten werden um die Rückreisekosten, die beim normalen Verlauf der Reise entstanden wären, gekürzt, soweit dem Versicherten hierfür Erstattungsansprüche zustehen.
- die notwendigen Kosten einer Rückführung versicherter Kinder unter 16 Jahren, sofern alle ebenfalls nach diesem Tarif versicherten mitreisenden erwachsenen Personen zurücktransportiert wurden bzw. werden oder verstorben sind, zu 100 %, höchstens € 5.000.
Zu den notwendigen Kosten gehören die Kosten der Reise in der allgemeinen Beförderungsklasse eines regulären Verkehrsmittels einschließlich der notwendigen Übernachtungskosten und die entsprechenden Hin- und Rückreisekosten einer Begleitperson.
- die Kosten für einen Blutkonserventransport ins Ausland, wenn dort Blutkonserven für eine Operation medizinisch notwendig sind und bei dort vorhandenen Blutkonserven mit Infektionen gerechnet werden muss, zu 100 %.

5 Todesfall

- die notwendigen Kosten einer Überführung an den Wohnsitz bzw. Wohnort oder in das Heimatland des Verstorbenen zu 100%, höchstens € 10.000
- die Kosten einer Bestattung im Ausland zu 100 %, höchstens € 10.000.

AUFNAHMEFÄHIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

Aufnahmefähig sind Personen, die für länger als ein Jahr ins Ausland reisen. Als Ausland gelten die Länder, in denen die versicherte Person bei Ausreise keinen ständigen Wohnsitz unterhält. Die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland. In den Ländern, für die vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, besteht kein Versicherungsschutz. Versicherte Personen, die sich in einem Land aufhalten, für das erst nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Während einer Unterbrechung des Auslandsaufenthaltes besteht bis zu einer Dauer von drei Monaten Versicherungsschutz auch im Inland.

ERSTATTUNG HINSICHTLICH GEBÜHRENORDNUNGEN

Erstattungsfähig sind nur Gebühren, die den jeweils gültigen Gebührenordnungen entsprechen. Wenn die Höchstsätze der einschlägigen Gebührenordnung bzw. die tariflich festgesetzten Höchstsätze überschritten werden, besteht insoweit keine Erstattungspflicht.

VERTRAGSDAUER

Bei Versicherungsbeginn kann eine Vertragsdauer von höchstens fünf Jahren vereinbart werden. Die Vertragsdauer kann um höchstens fünf weitere Jahre verlängert werden, sofern der Verlängerungsantrag vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer gestellt wird und der Versicherer der Verlängerung zustimmt.

Seite 2

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

01.2008